



## Statuten

“Aus Gründen der besseren Lesbarkeit schliesst die männliche Form die weibliche Form im folgenden Text mit ein“.

### 1. Name, Sitz, Zweck

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR LEBENSMITTELHYGIENE (SGLH) (hiernach „Gesellschaft“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetz- buches. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt im Interesse der öffentlichen Gesundheit die Förderung der Lebensmittelhygiene und das Studium und die Bearbeitung entsprechender Anliegen, sowie den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern. Beispiele zur Erreichung dieser Ziele:

- a) Durchführung von Arbeitstagen und Kursen
- b) Förderung von Nachwuchskräften, die sich auf diesem Fachgebiet aus- und weiterbilden
- c) Förderung und Pflege der Zusammenarbeit mit Organisationen benachbarter Wissensgebiete und/oder verwandter Zielsetzung im In- und Ausland
- d) Erarbeitung von Vorschlägen zu Fragen der Lebensmittelhygiene und -sicherheit
- e) Schaffung und Förderung von Arbeitsgruppen zur Behandlung aktueller Probleme der Lebensmittelhygiene

Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert.

#### Art. 3 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Zürich.

### 2. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Studentenmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht; sie haben je eine Stimme, unabhängig von ihrer Mitgliederkategorie. Die Pflichten und Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

Die **Aktivmitgliedschaft** (Einzelmitgliedschaft) kann nach abgeschlossenem Studium oder abgeschlossener Berufsbildung erworben werden. Aktivmitglieder haben ein spezielles Interesse an der Lebensmittelhygiene und -sicherheit.



Die **Kollektivmitgliedschaft** können juristische Personen, Firmen, Vereine, Gesellschaften und Stiftungen, sowie Institute und Stellen erwerben. Auf Tochtergesellschaften eines Kollektivmitgliedes sind dessen Rechte und Pflichten nicht übertragbar. Kollektivmitglieder bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag.

Die **Studentenmitgliedschaft** kann ab dem 3. Semester an einer Hochschule oder Universität beantragt werden. Studentenmitglieder mit Studentenausweis sind von der Beitragspflicht befreit. Im Jahr nach erfolgreichem Studien-, resp. Doktoratsabschluss werden sie ohne weitere Formalitäten Aktivmitglieder.

Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um die Gesellschaft oder um die Lebensmittelhygiene und -sicherheit erworben haben. Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, sie haben gegenüber der Gesellschaft keine Verpflichtungen und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

### **Art. 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

**Neue Mitglieder** melden sich schriftlich beim Sekretär an oder über das Anmeldeformular auf der Homepage der SGLH ([www.sglh.ch](http://www.sglh.ch)). Die Aufnahme erfolgt provisorisch durch den Vorstand. Die definitive Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die nächstfolgende Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird durch Zusendung des Protokolls der Generalversammlung schriftlich bestätigt.

Die **Ernennung von Ehrenmitgliedern** erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Die **Mitgliedschaft erlischt durch Austritt**, bei juristischen Personen auch durch Auflösung bzw. Löschung im Handelsregister, ferner durch Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Kalenderjahres zu Händen des Sekretärs erklärt werden.

Über den **Ausschluss eines Mitgliedes** kann auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschliessen bei Nichterfüllung der Beitragspflichten oder bei vereinschädigendem Verhalten. Das Mitglied ist vorgängig zu informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **3. Finanzierung**

### **Art. 6 Mittelbeschaffung**

Die Mittel der Gesellschaft werden hauptsächlich aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Kollektivmitgliedern
- b) Kursgelder und Tagungsgebühren

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Art. 7 Festlegung der Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes mit absolutem Mehr beschliessen.



#### **4. Organisation**

##### **Art. 8 Organe der SGLH**

Die Organe der SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR LEBENSMITTELHYGIENE (SGLH) sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

##### **Art. 9 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal im ersten Semester statt. Die Mitglieder sind spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes als Vorsitzenden geleitet. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung (Kalenderjahr) und des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Wahl des Präsidenten auf eine Amtsdauer von drei Jahren
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von drei Jahren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Budgetantrages und Festsetzen der Mitgliederbeiträge für das laufende Rechnungsjahr
- Alle weiteren Geschäfte, deren Behandlung und Erledigung nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Aktiv-, Kollektiv-, Studenten- und Ehrenmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Generalversammlung beschliesst mit offener Stimmabgabe, falls nicht geheimes Verfahren verlangt wird, mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Änderungen der Statuten oder über einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen. Auf schriftliches Gesuch an den Präsidenten und mit Begründung kann ein Zehntel aller Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese hat innert drei Monaten nach Einreichung des Gesuches stattzufinden. Für eine ausserordentliche Generalversammlung gelten im Übrigen dieselben Bedingungen wie für die jährlich stattfindende ordentliche Generalversammlung.



**Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Beisitzern
- f) Studentenvertreter (der Einsitz in den Vorstand ist für einen Studentenvertreter begrenzt auf die Dauer des Studiums/Doktorats).

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten in eigener Kompetenz.

Der Vorstand organisiert die Gesellschaft und ist für die sinn- und wirkungsvolle Verfolgung der Ziele der Gesellschaft verantwortlich.

**Art. 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Adressänderungen und berufliche Mutationen dem Sekretär der Gesellschaft zu melden.

Den Mitgliedern übertragene Aufgaben sollten nach Möglichkeit ehrenamtlich erledigt werden. Der Jahresbeitrag ist 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

**Art. 12 Arbeitsgruppen**

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen ernennen oder an Nicht-Mitglieder vergeben (z.B. Betreuung der Homepage, etc.).

**Art. 13 Rechnungswesen**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung der Gesellschaft zu Handen der Generalversammlung.

**Art. 14 Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaften haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**5. Statutenrevision und Auflösung**

**Art. 15 Statutenrevision**

Eine Statutenrevision ist frühzeitig anzukündigen und spätestens in der Einladung zur Generalversammlung den Traktanden im Wortlaut beizufügen. Statutenrevisionen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**Art. 16 Auflösung**

Antrag auf die Auflösung der Gesellschaft ist mit Begründung spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung anzukündigen. Der Beschluss auf Auflösung bedarf 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt ihr Vermögen einer Organisation oder einem öffentlichen Institut zu, welche sich mit lebensmittelhygienischen Fragestellungen befasst.



## SGLH

Schweizerische Gesellschaft für Lebensmittelhygiene  
Société Suisse d'Hygiène des Denrées Alimentaires  
Swiss Society for Food Hygiene

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 21. März 2013 angenommen und ersetzen diejenigen vom 09. März 2005, bzw. diejenigen vom 25. März 1977 bzw. diejenigen vom 11. April 1975 bzw. diejenigen vom 22. Februar 1968 mit Änderung vom 12. Juli 1974.

Sie treten sofort in Kraft.

Der/Die Präsident/in:

Der/Die Sekretär/in: